

**Anhang zur österr. Ausgabe des FITE-Reglements
es ist zu beachten oder anzuwenden :**

bei einer Verweigerung : Eine Verweigerung ist durch Stillstehen des Pferdes über **3 Sekunden** oder Zurücktreten oder Ausbrechen definiert. Ein seitwärts Treten wird nicht als Verweigerung gezählt

bei einem Einspruch : Einsprüche sind in der Meldestelle abzugeben und nicht beim Turnierbeauftragten bzw. dem technischen Delegierten.

bei einem Tierarzt : Die Disqualifikation, bzw das Herausnehmen eines Pferdes aus dem Bewerb ist nur in Verbindung mit einem Richter zu treffen.

beim P.O.R : Nach Beendigung des POR muss die Originalkarte mit der eingezeichneten Strecke und den Kontrollpunkten, Kontrolltoren zur Einsichtnahme bei der Meldestelle aufliegen .

Schiedsgericht : ÖTO. § 47 -

Verfassungsprüfung : ÖTO § 56 / 1.3 -

Verstöße, Maßnahmen : ÖTO § 2201

Ordnungsmaßnahmen : ÖTO. § 2002, 2003 -

Berufung : ÖTO § 2401, 2402